

Bestimmungen für die Verleihung eines Prüfzertifikates über die Einhaltung der Grundsätze für die Verwendung von Spendenmitteln

Organisationen, die im anerkannten Rahmen des Netzwerkes der Evangelischen Allianz Deutschland arbeiten, die die Grundsätze für die Verwendung von Spendenmitteln der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen, der Evangelischen Allianz Deutschland und des netzwerk-m als Selbstverpflichtung akzeptiert haben, deren Gemeinnützigkeit von den Finanzbehörden gemäß §§51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt ist und die gemäß Ziffer 1 der Grundsätze für die Verwendung von Spendenmitteln geprüft wurden, können die Verleihung eines von der Evangelischen Allianz Deutschland verliehenen Prüfzertifikates beantragen. Die Verleihung des Prüfzertifikates soll dem Spender und der Öffentlichkeit deutlich machen, dass dieser Einrichtung die Beachtung der Grundsätze für die Verwendung von Spendenmitteln uneingeschränkt bescheinigt wurde.

Der Vorstand der Evangelischen Allianz Deutschland setzt zur Verleihung des Prüfzertifikates den Prüfungsausschuss ein. Seine Mitglieder arbeiten unabhängig und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Um ein Prüfzertifikat zu erhalten, ist ein vollständig ausgefüllter Fragebogen der Evangelischen Allianz Deutschland mit den angeforderten Anlagen und der Prüfungsbericht mit dem Jahresabschluss gemäß Ziffer 1 in digitaler Form bis spätestens elf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen. Es wird auf die „Wichtigen Hinweise zur Antragstellung“ hingewiesen.

Der Prüfungsausschuss verleiht das Prüfzertifikat nach Überprüfung des Jahresabschlusses, des Prüfberichtes und der eingereichten Unterlagen jeweils für den Zeitraum von drei Jahren nach Ende des geprüften Geschäftsjahres. Auch wenn in den auf das geprüfte Geschäftsjahr folgenden Rechnungsjahren nicht bereits ein neuer Antrag zur Verleihung des Spenden-Prüfzertifikats gestellt wird, sind die Organisationen verpflichtet, während den Geschäftsjahren die dem Antrag beizufügenden Unterlagen vor Ende des nachfolgenden Rechnungsjahres zu übersenden.

Vor der Verleihung kann der Prüfungsausschuss weitere Aufklärungen verlangen. Wenn die Verleihung des Prüfzertifikates in Frage gestellt ist, ist die Organisation vor der Ablehnung zu hören.

Organisationen, denen ein Prüfzertifikat verliehen wurde, sind berechtigt, in ihren Geschäftspapieren und Publikationen auf die Verleihung hinzuweisen und das auf dem Zertifikat abgedruckte Signet zu führen. Form und Inhalt des Signets dürfen nicht verändert werden. Eine Verkleinerung ist zulässig.

Die Erwähnung des Prüfzertifikates und die Verwendung des Signets darf nur während der Zeit erfolgen, für die diese erteilt worden sind.

Sofern eine Organisation kein Prüfzertifikat verliehen wird, sind die Gründe dafür schriftlich zu nennen. Sie kann beim Vorstand der Evangelischen Allianz Deutschland Einspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses einlegen. Über den Einspruch entscheiden endgültig drei dazu berufene Mitglieder des Vorstandes der Evangelischen Allianz Deutschland.

Bei Verstößen gegen die Spendengrundsätze kann der Organisation das Prüfzertifikat durch den Vorstand der Evangelischen Allianz Deutschland entzogen werden, nachdem sowohl die Organisation als auch der Prüfungsausschuss angehört wurden.

Für die Verleihung des Prüfzertifikates ist jeweils eine Verwaltungsgebühr an die Evangelische Allianz Deutschland zu entrichten. Die Höhe der Gebühr beträgt 0,025 % des jeweiligen Spendenaufkommens, mindestens jedoch Euro 100,00 Euro und höchstens Euro 1.000,00. Für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen und des netzwerk-m sind die Gebühren im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erstellt: 12.2018

Neuester Stand: 06.2025